

fünf und zwanzig Thalern — — — jährlich für einen männlichen, und von zwanzig Thalern — — — jährlich für einen weiblichen Sträfling, festgesetzt.

2.

Um auszumitteln, ob für einen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, und zwar bei Verbrechen gegen das Eigenthum, nach Entschädigung der, durch des Inculpaten Verbrechen, Verlehten, so wie überhaupt nach Bezahlung der Untersuchungskosten, dieser Zuschuß ganz oder zum Theil entrichtet werden könne, ist das dem Verurtheilten etwa zustehende Vermögen in beweg. oder unbeweglichem Eigenthum, Einkommen von dem, während der Verwahrung in der Strafanstalt, durch die Seinigen oder andere Personen fortgesetzt werdenden Gewerbe, Auszügen, Ruznigungen, Pensionen und Gnadengehalten, in sofern das begangene Verbrechen und die dadurch verwirkte Strafe deren Verlust nicht nach sich zieht, ausstehenden Forderungen, und sonst genau zu erörtern, und nach dessen Erfolg der Betrag der, von dem sich ergebenden Vermögensbestande, jährlich zu erhebenden reinen Nutzungen, indem das Stamm- oder Grundvermögen durch Entnehmung jenes Aufwands, außer in den §. 4. bemerkten Fällen, nicht vermindert werden darf, so weit nöthig, mit Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, von diesem Ertrage aber der zur Erfüllung der Pflichten, welche etwa dem Verurtheilten gegen seine Angehörigen, in Hinsicht auf ihre Erziehung oder Unterhaltung obliegen, nach den Verhältnissen der letztern erforderliche jährliche Aufwand, auf dessen Sicherstellung zuvor Bedacht genommen werden muß, in Abzug zu bringen, woraus sodann hervorgehen wird, ob und in wie weit von den verbleibenden Nutzungen des Vermögens der bestimmte Verpflegungszuschuß, entweder alljährlich in ungetrennter Summe, oder nach und nach in kleinern, auf einen längern Zeitraum vertheilten Zahlungen geleistet werden könne.

3.

Kann in der Folge die Abführung dieses Verpflegungsbeitrags, in der anfänglich bestimmten Maße, wegen eingetretener veränderter Umstände, entweder gar nicht, oder doch nicht völlig bewirkt werden, so hat es zwar dabei sein Bewenden, indessen muß dafür gesorgt werden, daß die Nachzahlung des in Rückstand gelassenen Quants, wenn solche nachher möglich wird, erfolge.

4.

Väter und Ehemänner haben resp. für ihre, noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, und für ihre Eheweiber den obbestimmten Verpflegungsbeitrag in derselben Maße, wie ihnen solches bereits, nach der 30sten Decision vom Jahre 1740. und dem Erlaß